

Weber / Förschler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013**Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 2 „Vorbeugendes und außergerichtliches Forderungsmanagement“**

1. Es gibt das vorbeugende, das außergerichtliche und das gerichtliche Forderungsmanagement. Im vorbeugenden Forderungsmanagement wird in der Phase der Vertragsanbahnung durch verschiedene Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass es im Rahmen der Vertragsabwicklung möglichst nicht zu Forderungsausfällen kommt. Das außergerichtliche Forderungsmanagement betrifft die Phase der ab Fälligkeit der Forderung bis zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. In dieser Phase kann das kaufmännische Mahnverfahren durchgeführt werden, daneben ist aber auch die Durchführung außergerichtlicher Konfliktlösungsmethoden möglich. Das gerichtliche Forderungsmanagement führt durch ein gerichtliches Mahnverfahren oder ein Klageverfahren zur Erlangung eines Zwangsvollstreckungstitels.
2. Angesichts überlanger Dauer von Gerichtsverfahren in Zeiten der Überlastung von Gerichten gewinnt ein effektives Forderungsmanagement durch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Forderungsausfällen sowie außergerichtliche Konfliktlösungsmethoden für die unternehmerische Praxis an Bedeutung.
3. Das vorbeugende Forderungsmanagement hat das Ziel, das Risiko eines späteren Forderungsausfalls des Geschäftspartners zu minimieren.
4. Scoring, Rating, Schufa-Auskunft, Vorlage von Bilanzen, Lohnabrechnungen, Kontoauszügen sowie Monitoring.
5. Klare Leistungsbeschreibungen und Fälligkeitsregelungen, die korrekte Bezeichnung des Vertragspartners, die vorausschauende Vereinbarung von Sicherheiten und der sichere Umgang mit den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Die richtige Einbeziehung der AGB's in Verträge ist zu beachten. Nach § 305 Abs. 2 BGB genügt der Hinweis „Es gelten unseren AGB's“ in einem Vertrag nicht. Vielmehr müssen die AGB's auch im Wortlaut dem Kunden zur Verfügung gestellt werden und er muss sein Einverständnis signalisieren. Lediglich im B2B-Geschäftsverkehr gelten insoweit Erleichterungen, § 310 BGB.
7. Name und vollständige Anschrift des Leistenden und des Rechnungsempfängers, Ausstellungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuernummer, Umsatzsteuerausweis oder die nach Lohn und Material aufgeschlüsselten Leistungsbestandteile.
8. Das kaufmännische Mahnverfahren beinhaltet vor allem die Inverzugsetzung des Schuldners durch eine Mahnung (§ 286 BGB). Leistet der Schuldner daraufhin nicht, so ist ggf. eine weitere (Letzte) Mahnung erforderlich, darauf die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwalts. Auch diese werden die Forderung nochmals anmahnen und bei Zahlungsbereitschaft ggf. eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen.

9. Nach § 286 Abs. 1 BGB wird der Verzug durch eine Mahnung ausgelöst. Aber auch ohne Mahnung tritt dort Verzug ein, wo vertraglich ein konkretes oder zumindest berechenbares Liefer- oder Zahlungsdatum vereinbart worden ist (§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB). Bei Geldforderungen tritt Verzug spätestens am 31. Tag nach Zugang einer Rechnung und deren Fälligkeit ein. Sofern der Kunde ein Verbraucher ist, muss er jedoch darauf auf der Rechnung hingewiesen werden. Bei Unternehmern als Rechnungsempfängern bedarf es dieses Hinweises nicht (§ 286 Abs. 3 BGB).
10. Eine Mahnung als Leistungsaufforderung ist grundsätzlich formfrei, sollte jedoch wegen der von ihr ausgehenden Wirkung eine gewisse Bestimmtheit aufweisen. Aus Beweisgründen sollte sie schriftlich verfasst und so übermittelt werden, dass ein Nachweis des Zugangs gelingen kann.
11. Rechtsverfolgungskosten können als Verzugsschaden nach §§ 280 Abs.1, 2, 286 BGB geltend gemacht werden. Die Aufwendungen für das Eintreiben der Forderung müssen also innerhalb des Verzugs des Schuldners entstanden sein, zu dem ja ein vertragliches Schuldverhältnis besteht, kraft dessen er zur Zahlung des Entgelts bei Fälligkeit verpflichtet war. Zahlt er nicht, so begeht er eine Pflichtverletzung. Durch Zugang einer Mahnung gerät er in Verzug, weshalb die ab diesem Zeitpunkt entstehenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten ersetzt verlangt werden können. Soweit die Ersatzfähigkeit von Inkassoaufwendungen vertraglich vereinbart ist, gelten die genannten Einschränkungen jedoch nicht.
12. Nur über die persönliche Kontaktaufnahme kann der Gläubiger die Gründe der ausbleibenden Zahlung erfahren und dementsprechend die erfolgversprechenden Maßnahmen des Forderungsinkassos auswählen.
13. Nach dem RDG muss ein Inkassodienstleister registriert sein, um am Markt tätig werden zu können. Um registriert zu werden, muss er Sachkunde, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit aufweisen, darüber hinaus das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sein Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf das kaufmännische Mahnverfahren, die Antragstellung im gerichtlichen Mahnverfahren, in der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren (§§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO; 174 Abs. 1 Satz 2 InsO). In einem Zivilprozess vor Gericht darf der Inkassounternehmer nicht auftreten.
14. Die Ersatzfähigkeit von Inkassoaufwendungen verlangt die Voraussetzungen des Verzugsschadensersatzes oder eine vertragliche Vereinbarung. Im Fall des Verzugsschadens ist die Ersatzfähigkeit durch den Schadensminderungsgrundsatz nach § 254 Abs. 2 BGB eingeschränkt. Danach sind nur die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ersatzfähig. Da auch Rechtsanwälte Inkasso anbieten, sind Inkassokosten gewerblicher Inkassounternehmer regelmäßig auf die entsprechenden Gebühren eines Anwalts zu beschränken.
15. Wird ein Streit oder die Ungewissheit über eine Forderung im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt, so liegt ein Vergleichsvertrag von (§ 779 BGB). Als Vertrag hat der Vergleich rechtliche Verbindlichkeit und stellt die Rechtsbeziehung auf einen neue vertragliche Basis.

16. Die Prinzipien der Mediation lauten: Neutralität des Mediators, Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit. Der Mediator hat die Rolle eines Vermittlers oder Kommunikators, der unter Anwendung von Mediationstechniken die Kontrahenten zu einer von diesen selbst erarbeiteten Konfliktlösung führt.
17. Das Mediationsverfahren ist meist schneller als ein Zivilprozess. Es ist nicht öffentlich, wodurch die Vertraulichkeit gewahrt wird, was gerade bei Unternehmensbeteiligung vorteilhaft ist. Meist ist das erarbeitete Ergebnis auch tragfähiger als eine durch den Richter verordnete Entscheidung. Die Parteien sind nicht wie das Gericht an Anträge gebunden, sondern in ihrer Lösungssuche frei. Meist ist das Verfahren auch billiger als ein Prozess. Scheitert die Mediation hingegen, so kommen dessen Kosten zu denen eines Prozesses noch hinzu. Es kann zum Zeitgewinn missbraucht werden, wenn die Absicht einer gütlichen Einigung gar nicht besteht.
18. Die Mediation hat fünf Phasen: Abschluss eines Mediationsvertrages und Einführung; Ermittlung der Verhandlungsthemen und Parteiinteressen; Sachklärung und Eruiierung der Rechtslage; Lösungssuche; Abschluss eines Vergleichsvertrages oder Feststellung des Scheiterns.
19. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Mediation an einigen Stellen des Zivilprozesses eröffnet. Deshalb soll bereits in der Klageschrift angegeben werden, ob einer Mediation etwas entgegen steht (§ 253 Abs. 3 ZPO). Während des Prozesses kann der Richter das Verfahren an einen Güterichter oder an einen externen Mediator zur Durchführung einer Mediation verweisen (§§ 278 Abs. 5, 278 a ZPO).
20. In den Fällen des § 15 a EGZPO kann per Landesgesetz vorgeschrieben werden, dass eine Klage vor dem staatlichen Gericht die vorherige Durchführung einer (erfolglosen) obligatorischen Streitschlichtung voraussetzt. Das soll für Verfahren bis zu einem Streitwert von 750,-- €, für Nachbarschaftsklagen und für Verfahren wegen Ehrverletzungen und Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach dem AGG gelten. Zuständig sind staatlich eingerichtete oder anerkannte Gütestellen.
21. Das Schlichtungsverfahren kennt keinen „Entscheider“, der Schlicht kann nur einen Lösungsvorschlag unterbreiten, den Konflikt aber nicht entscheiden. Wird der Vorschlag von den Kontrahenten nicht angenommen, so ist die Schlichtung „gescheitert“. Das kann bei einem Schiedsgerichtsverfahren nicht passieren. Zwar ist auch dort ein Vergleichsabschluss nicht ausgeschlossen, sollte es jedoch zu keiner Einigung kommen, so entscheidet der Schiedsrichter durch Schiedsspruch. Das Schiedsgerichtsverfahren kann also nicht scheitern, es führt in jedem Fall zu einem Ergebnis.
22. Ein Schiedsgerichtsverfahren kann nur schiedsfähige Ansprüche behandeln. Das sind alle vermögensrechtlichen Ansprüche, aber auch nichtvermögensrechtliche Ansprüche, soweit ein Vergleich über sie geschlossen werden kann (§ 1030 ZPO).
23. Ein Schiedsgerichtsverfahren kommt nur in Gang, wenn die beiden Streitparteien sich über dessen Durchführung einig sind. Diese Einigung kann in Form einer selbständigen Schiedsvereinbarung (Schiedsabrede) oder in Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen als

Schiedsklausel erfolgen. Bei Beteiligung eines Verbrauchers jedoch ist wegen der besonderen Tragweite der Vereinbarung eine von beiden unterzeichnete Urkunde über die Schiedsvereinbarung erforderlich, die auch sonst keine anderweitigen Inhalte enthalten darf. Damit scheidet Schiedsklauseln gegenüber Verbrauchern aus (§ 1029, 1031 Abs. 5 ZPO).

24. Das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung blockiert den Weg zum staatlichen Gericht. Wählt der Kläger dennoch den Klageweg, so kann der Beklagte die Unzulässigkeit rügen und damit eine Klageabweisung als unzulässig erreichen. Lässt sich der Beklagte hingegen auf die eigentlich vor dem Gericht unstatthafte Klage ein, so verzichtet er auf die Geltendmachung der Unzulässigkeit, weshalb man beim Vorliegen einer Schiedsvereinbarung von einer verzichtbaren Sachurteilsvoraussetzung oder einem verzichtbaren Prozesshindernis spricht (§ 1032 Abs. 1 ZPO).
25. Es gibt die für den Einzelfall organisierten und eingerichteten Schiedsgerichte (Ad-hoc-Schiedsgerichte) und die institutionalisierten Schiedsgerichte wie sie die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) anbietet.
26. Da der Schiedsspruch durch staatliche Vollstreckungsorgane vollstreckt werden kann, muss er rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen: Der Schiedsrichter muss unabhängig sein, bei Zweifeln an seiner Unabhängigkeit kann er abgelehnt werden (§ 1036 Abs. 2 ZPO). Er unterliegt dem Gleichbehandlungsgrundsatz und hat allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren (§§ 1042 Abs. 1, 1047 Abs. 3, Art. 103 GG). Die Mitwirkung von Rechtsanwälten als Organen der Rechtspflege darf nicht ausgeschlossen werden (§ 1042 Abs. 2 ZPO). Das Begehren ist in einer Klageschrift darzulegen, auf die der Beklagte Stellung nehmen können muss (§ 1046 Abs. 1 ZPO). Es muss auf Antrag die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung geben (§ 1047 Abs. 1 ZPO). Amtshandlungen, die dem staatlichen Gericht vorbehalten sind wie Zeugenvereidigung oder Ordnungsgeld sind im Wege der Amtshilfe durch das Amtsgericht zu bewirken (§§ 1050, 1062 Abs. 4 ZPO).
27. Das Schiedsgerichtsverfahren endet entweder mit einem Vergleich, der auf Antrag als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut verfasst werden kann oder es endet mit einem streitigen Schiedsspruch des Schiedsgerichts (§ § 1053 ff. ZPO).
28. Wenn er vom zuständigen Oberlandesgericht, ggf. auch von einem Notar, für vollstreckbar erklärt worden ist (§§ 1060 Abs. 1, 1062 Abs. 1 Nr. 4, 1053 Abs. 4 ZPO).
29. Die Beseitigung des Schiedsspruchs kann nur im Wege einer Aufhebungsklage bei Vorliegen eines der dort genannten Verfahrensverstöße erfolgen (§ 1059 ZPO).